

Universität Leipzig

# **Studienordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 29. Januar 2007

**Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

**Zweiter Teil: Bildungswissenschaften**

**Dritter Teil: Kernfächer**

Kapitel I	Biologie
Kapitel II	Chemie
Kapitel III	Deutsch
Kapitel IV	Englisch
Kapitel V	Ethik/Philosophie
Kapitel VI	Evangelische Religion
Kapitel VII	Französisch
Kapitel VIII	Geschichte
Kapitel IX	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung
Kapitel X	Griechisch
Kapitel XI	Informatik
Kapitel XII	Italienisch
Kapitel XIII	Kunst
Kapitel XIV	Latein
Kapitel XV	Mathematik
Kapitel XVI	Musik
Kapitel XVII	Physik
Kapitel XVIII	Russisch
Kapitel XIX	Sorbisch
Kapitel XX	Spanisch
Kapitel XXI	Sport
Kapitel XXII	Rehabilitations- und Integrationspädagogik
Kapitel XXIII	Grundschuldidaktiken

Kapitel XXIV Tschechisch

Kapitel XXV Polnisch

## **Vierter Teil: Modulfenster**

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Module des Bachelorstudiums
- § 10 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), und der Prüfungsordnung der Universität Leipzig für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung ist ein phoniatisches Gutachten vorzuweisen, welches erkennen lässt, dass der/die Studienbewerber/in über die erforderliche Qualifikation für den Studiengang verfügt.
- (3) Für die Kernfächer Kunst, Musik und Sport ist außerdem das Bestehen der Eignungsprüfung vor der Aufnahme des Bachelorstudiums nachzuweisen.
- (4) Studienbewerber/innen, die Rehabilitations- und Integrationspädagogik studieren wollen, müssen zu Studienbeginn nachweisen, dass sie ein Sozialpraktikum in einer Einrichtung für Behinderte, in einer allgemeinen Einrichtung des Sozialbereichs oder in einer Förderschule im Umfang von vier Wochen absolviert haben.
- (5) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils geregelt werden.

## § 3

### **Studienbeginn**

Das Studium beginnt im Wintersemester.

## § 4

### **Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit drei Jahre (sechs Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien beträgt 180 Leistungspunkte.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums beträgt der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr 30 Leistungspunkte. Die Regelstudienzeit verdoppelt sich.
- (3) Als Kernfächer können grundsätzlich zwei Fächer aus der ersten Fächergruppe oder ein Fach aus der ersten und ein Fach aus der zweiten Fächergruppe gewählt werden.

Erste Fächergruppe: Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport, Rehabilitations- und Integrationspädagogik

Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Griechisch, Italienisch, Kunst, Musik, Physik, Evangelische Religion, Russisch, Tschechisch, Polnisch

Zusätzlich kann die Fächerkombination Mathematik (Schwerpunkt: Höhere Mathematik) und Informatik gewählt werden.

Bei Wahl des Faches Rehabilitations- und Integrationspädagogik müssen je 10 LP der sonderpädagogischen Fachrichtung 1 (Geistigbehindertenpädagogik oder Körperbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik) und der sonderpädagogischen Fachrichtung 2 (Lernbehindertenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik) studiert werden. Die sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik kann nur mit den Kernfächern Deutsch oder Mathematik (Schwerpunkt: Höhere Mathematik) oder Sport oder Musik oder Kunst und der entsprechenden Didaktik (bzw. bei Wahl von Deutsch, Mathematik und Sport der entsprechenden Grundschuldidaktik) studiert werden. Die sonderpädagogische Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik sollte nicht mit einer Fremdsprache kombiniert werden.

Studierende, die die Aufnahme in einen Masterstudiengang mit dem schulformspezifischen Abschluss Lehramt an Grundschulen anstreben, müssen als Kernfächer Deutsch und Mathematik (Schwerpunkt: Grundwissen Mathematik) oder Deutsch und Englisch oder Deutsch und Sport oder Deutsch und Evangelische Religion und die entsprechenden Grundschuldidaktiken wählen. Sorbisch wird der muttersprachlichen Ausbildung in Deutsch gleichgestellt. Studierende, die die Aufnahme eines Masterstudiums mit dem schulformspezifischen Abschluss Lehramt an Grundschulen anstreben, studieren innerhalb des Modulfensters in Abhängigkeit von den gewählten Kernfächern 20 LP der folgenden

Fächer. Studierende mit der Kernfachkombination Deutsch/Mathematik (Schwerpunkt: Grundwissen Mathematik) bzw. Sorbisch/Mathematik (Schwerpunkt: Grundwissen Mathematik) können je 20 LP in Ethik, Kunst, Musik, Sport, Spanisch oder Französisch, alle anderen Studierenden müssen 20 LP in Mathematik (Schwerpunkt: Grundwissen Mathematik) erwerben.

## **§ 5**

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Der polyvalente Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien wird mit dem Bachelorgrad als erstem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

Mögliche Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Schulpraktische Studien (SPS)
- Übung (Ü)
- Praktikum (P)

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger/innen statt. Weitere Vermittlungsformen können in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt werden. Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Zweiten, Dritten und Vierten Teils auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

## § 7

### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 180 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus zwei Kernfächern, den dazugehörigen Fachdidaktiken bzw. Grundschuldidaktiken, den Modulen des Modulfensters und den Bildungswissenschaften zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden i. d. R. 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden sollte im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend.
- (3) Das Studium beinhaltet zwei Kernfächer. Jedes Kernfach umfasst 50 LP. Zu jedem gewählten Kernfach werden 10 LP Fachdidaktik bzw. Grundschuldidaktik studiert. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 10 LP.
- (4) Die Bildungswissenschaften umfassen 30 LP.
- (5) Zusätzlich werden in den Modulen des Modulfensters im Umfang von 20 LP fachspezifische Module nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Teils studiert. Bei Wahl des Faches Rehabilitations- und Integrationspädagogik müssen je 10 LP der sonderpädagogischen Fachrichtung 1 (Geistigbehindertenpädagogik oder Körperbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik) und der sonderpädagogischen Fachrichtung 2 (Lernbehindertenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik) studiert werden.
- (6) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.

- (7) Das Bachelorstudium beinhaltet Schulpraktische Studien in den Modulen der Bildungswissenschaften und in den Modulen der Fachdidaktiken bzw. Grundschuldidaktiken, Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils. Die Sprecherziehung ist im Umfang von 12 bis 15 Stunden zu studieren. Sie wird in die fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen oder grundschuldidaktischen Module integriert.

## **§ 8 Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module am entsendenden Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils der Prüfungsordnung.

## **§ 9 Module des Bachelorstudiums**

Der polyvalente Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien umfasst die Module des Zweiten, Dritten und Vierten Teils gemäß § 7 Abs. 3.

## **§ 10 Abschluss des Bachelorstudiums**

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammensetzt.

## **§ 11 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch nicht 60 Leistungspunkte erbracht haben.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung wurde vom Akademischen Senat der Universität am 14. November 2006 beschlossen.
- (2) Die Studienordnung wurde vom Rektoratskollegium am 23. November 2006 genehmigt. Sie tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 29. Januar 2007

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor